

Taxordnung für das Servicewohnen Alterszentrum Emmersberg, Bürgerstrasse 38 + 40

vom 26. Mai 2020

1. Grundtaxen

	Person und Tag		Person und Tag
Servicewohnungen			
Preis Einzimmerwohnung Einzelbelegung	Fr. 90.00	bis	Fr. 92.00
Preis Zweizimmerwohnung Einzelbelegung	Fr. 104.00	bis	Fr. 106.00
Doppelbelegung	Fr. 78.00	bis	Fr. 80.00

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen der Hotellerie und Betreuung
inbegriffen:

Wohnung mit Einbauschrank, separater Küche, Dusche, WC, Lavabo,
Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrrechtgebühren, Anschlussgebüh-
ren für Radio und Fernseher, alle Mahlzeiten, Pflegemobilen (Rollstuhl,
Rollator, etc., aber kein Pflegebett oder Nachttisch), Wäscheversorgung,
Reinigungen.

Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms inklusive Krafraum,
Altersgymnastik, Singen, Basteln, Kochen, Backen und Gedächtnisstrai-
ning, Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Festen und Ausflü-
gen, Sicherheit mit dem Patientenruf und dem Feueralarm, permanente
Nachtwache, Unterstützung in Fragen des Alltages, weitere Betreuungs-
leistungen, welche nicht durch die Pflorgetaxe finanziert sind

2. Pflögetaxen

Die Pflögetaxen werden in Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und des Regierungsrates festgelegt. Die Kostentabelle, welche sich auf die eidgenössische und kantonale Verordnung und damit auf die Vorgaben für die Taxordnung der Pflöge stützt, kann jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Zentrumsleitung bezogen werden. Bei einem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine BESA-Einstufung gemäss BESA-Abklärungsmodul, mindestens aber in BESA-Stufe 1.

Die Pflögetaxe "Anteil Bewohnerinnen und Bewohner" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Pflögetaxe "Anteil Versicherer" ist in der Krankenpflöge-Leistungs-Verordnung des Bundes festgelegt und geht, bis auf einen maximalen Selbstbehalt von Fr. 700.00 im Jahr, zu Lasten der Versicherungen.

Die Pflögetaxe "Anteil Gemeinde" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt, geht voll zu Lasten der Gemeinde und hat finanziell keine Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

3. Rückvergütungen

Nicht bezogene Mahlzeiten werden rückvergütet.

Morgenessen pro Person und Tag Fr. 4.00

Mittagessen pro Person und Tag Fr. 8.00

Nachtessen pro Person und Tag Fr. 6.00

Bei ganzen Abwesenheitstagen aufgrund Spital-, Kur- oder Ferienaufenthalt
pro Person und Tag Fr. 20.00
(keine zusätzliche Mahlzeitenrückvergütung)

Vom Todestag bis zur Zimmerräumung
pro Person und Tag Fr. 20.00
(keine zusätzliche Mahlzeitenrückvergütung)

4. Nebenleistungen

Eintrittspauschale Fr. 200.00

Todesfallkosten Fr. 250.00

Schlussreinigung Fr. 300.00

Für nicht speziell bezeichnete Extraleistungen ist die Zentrumsleitung ermächtigt, nach Aufwand Rechnung zu stellen.

Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.00

Diese Taxordnung ersetzt diejenige vom 18. September 2018 und wurde vom Stadtrat am 26. Mai 2020 genehmigt.